

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg

vom 30.04.2020

Der Verbandsgemeinderat Langenlonsheim-Stromberg hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird. Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Stadt, der Ortsgemeinden bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablauf der Sitzungen des Verbandsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates.

§ 3

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Personalausschuss
4. Ausschuss für Planen und Bauen
5. Ausschuss für Schulen und Jugend (Schulträgerausschuss)
6. Ausschuss für Tourismus, Kultur und Wirtschaftsförderung
7. Werksausschuss
8. Ausschuss für digitale Infrastruktur, neue Medien und Verwaltungsentwicklung
9. Feuerwehrausschuss
10. Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

(2) Die Ausschüsse haben 14 Mitglieder und für jedes Mitglied 2 Stellvertreter. Abweichend hiervon hat der Schulträgerausschuss 22 Mitglieder und für jedes Mitglied 2 Stellvertreter. Der Wehrleiter und seine Stellvertreter nehmen an der Sitzung des Feuerwehrausschusses mit beratender Stimme teil.

(3) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Zum Werksausschuss treten in mindestens einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu. (§ 90 Abs. 1 LPersVG). Analog § 3 Abs. 2 beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme fünf.

Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Jede Schulart wird angemessen berücksichtigt. Schülervereinerinnen und Schülervereiner können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Verbandsgemeinderat oder Bürgermeister die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entwickeln die Ausschüsse eigene Initiativen, die sie im Verbandsgemeinderat vorlegen.
- (3) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können die zuständigen Ausschüsse zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden. Erforderlichenfalls bestimmt der Verbandsgemeinderat einen federführenden Ausschuss.
- (4) Zur Entlastung des Verbandsgemeinderates werden den Ausschüssen Aufgaben mit abschließender Entscheidung übertragen.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Zahlungserleichterungen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen bis zu 10.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist,
 - b) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
 - c) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten der Verbandsgemeinde im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 75.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
 - d) Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 35.000,00 €,
 - e) Bewilligung von Zuwendungen/Beihilfen für Zwecke der Kulturförderung, der Jugendhilfe und der Gemeinnützigkeit bis zu 5.000,00 € im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist,
 - f) die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.

Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundene Einzelbeschlüsse.

g) Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung im Rahmen des Haushaltsplanes,

h) Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen,

i) Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Verbandsgemeinde sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen,

j) Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;

k) Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 €,

l) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

m) Der Hauptausschuss- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr. (Einigungsstelle)

(3) Dem **Rechnungsprüfungsausschuss** obliegt insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung der Verbandsgemeinde gem. § 110 Abs. 1 GemO.

(4) Der **Personalausschuss** hat ein Mitwirkungsrecht in allen personellen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde (insbesondere bei der Aufstellung des Stellenplanes).

(5) Der **Ausschuss für Planen und Bauen** wirkt bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen mit, die das Gebiet der Verbandsgemeinde tangieren. Insbesondere ist er bei allen raumplanerischen und baulichen Vorhaben der Verbandsgemeinde zu beteiligen.

Ausschließlich auf dem Gebiet des Bauwesens kann er Lieferungs- und Leistungsaufträge der Verbandsgemeinde im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 75.000,00 € im Einzelfall vergeben. Zu den Aufgaben des Bauausschusses gehören auch die Angelegenheiten der Freibäder Langenlonsheim und Stromberg.

(6) Der **Ausschuss für Schulen und Jugend (Schulträgerausschuss)** wirkt bei allen Angelegenheiten der von der Verbandsgemeinde getragenen Schulen mit. Ausschließlich für Ausstattungs- und Gebrauchsgegenstände der Schulen kann er im Rahmen des Haushaltsplanes Lieferungs- und Leistungsaufträge bis zu 30.000,00 € im Einzelfall vergeben.

Weiter wirkt er bei Angelegenheiten der Jugendförderung, insbesondere des Jugendrates, der Verbandsgemeinde mit.

(7) Der **Ausschuss für Tourismus, Kultur und Wirtschaftsförderung** hat die Aufgabe, Tourismus, Kultur und Wirtschaftsförderung innerhalb der Verbandsgemeinde zu fördern. In Angelegenheiten des Tourismus kann er Lieferungs- und Leistungsaufträge der Verbandsgemeinde im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 20.000,00 € im Einzelfall vergeben.

Weiter hat er die Aufgabe, kulturelle Initiativen der Bürgerinnen und Bürger und der selbstständigen kulturellen Institutionen zu fördern und zu unterstützen (z.B. Erhalt historischen Baubestandes, Bereitstellung von Räumen für Weiterbildung, Ausstellungen, Konzerte etc.)

Die Verbandsgemeinde bekundet den politischen Willen, den Prozess zur Integration zu fördern und die Mehrheitsgesellschaft mit einzubinden.

Außerdem ist der Ausschuss für Tourismus, Kultur und Wirtschaftsförderung auch Kommission für den Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“. Die Verbandsgemeinde unterstützt die Ortsgemeinden bei den Aufgaben, welche sich aus dem Landeswettbewerb ergeben.

(8) Die Aufgaben des **Werksausschusses** sind in der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geregelt.

(9) Der **Ausschuss für digitale Infrastruktur, neue Medien und Verwaltungsentwicklung** wird von den vielfältigen Facetten des Internets vorgegeben. Er beschäftigt sich mit Fragen des digitalen Netzes ebenso wie mit technischen Aspekten des Internets (etwa der flächendeckenden Breitband-Versorgung in der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg).

(10) Der **Feuerwehrausschuss** wirkt bei allen Angelegenheiten des Feuerwehr- und Rettungswesens mit. Ausschließlich bei allen Angelegenheiten des Feuerwehr- und Rettungswesens kann er Lieferungs- und Leistungsaufträge, mit Ausnahme von Bauleistungen, im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Höhe von je 30.000,00 € im Einzelfall erteilen.

(11) Der **Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz** befasst sich mit allen Fragen von Umwelt und Klimaschutz, insbesondere wirkt er an der Entscheidung und Vergabe des jährlich von der Verbandsgemeinde zu vergebenden Umweltpreises mit und erteilt Aufträge im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Höhe von je 30.000,00 €

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates

auf den Bürgermeister und die Beigeordneten

Auf den Bürgermeister und die Beigeordneten wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 € je Auftrag,

Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderates, bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 €,

Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,

Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen der Verbandsgemeinde im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO,

Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung und Beauftragung anwaltlicher Vertretung in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren,

Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,

Verfügung über Vermögen der Verbandsgemeinde sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall,

Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- € im Einzelfall

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt,

§ 7

Beigeordnete

(1) Die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg hat drei ehrenamtliche Beigeordnete

(2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde werden Geschäftsbereiche gebildet und den Beigeordneten übertragen. Dies erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3, 6 und 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag und zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 2 glaubhaft versicherten Verdienstaufschlag ersetzt; höchstens jedoch in Höhe eines Betrages nach Absatz 2 je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird bei direkt hintereinander folgenden Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt. Bei zeitlich mehr als einer Stunde auseinanderliegenden Sitzungen und Besprechungen an einem Tag, erfolgt eine getrennte Abrechnung.

(7) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Absatz 6 abgegoltenen Sitzungen jährlich die 1,5-fache der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

(8) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

(9) Auf Antrag wird den Ratsmitgliedern für Fachzeitschriften, kommunalpolitische Schulungen und sonstige im Zusammenhang mit der Ratsarbeit entstehenden Aufwendungen ein Betrag bis zu 150,00 €/Jahr erstattet.

§ 9

Aufwandsentschädigung

für Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten und des Jugendrates

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,00 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde sowie des Jugendrates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 10

Aufwandsentschädigung

der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33,33 % gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen, der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO), der Sitzungen des Ältestenrates (§ 2 der Hauptsatzung), der Ortsbürgermeisterdienstbesprechungen (§ 69 Abs. 4 GemO) sowie sonstigen Besprechungen, zu denen die Verbandsgemeinde einlädt und an denen die VG-Beigeordneten in ihrer Funktion als VG-Beigeordnete teilnehmen, die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung; sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. Mit der Aufwandsentschädigung sind die Fahrkosten abgegolten. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) § 8 Abs. 5 bis 6 gilt entsprechend.

§ 11

Entschädigung

der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 40,00 €. § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

§ 12

Aufwandsentschädigung

für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 4.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten

1. der Wehrleiter und sein/e ständiger/n Vertreter,
2. die Wehrführer Stützpunkt und ihre ständigen Vertreter,
3. die Wehrführer und ihre ständigen Vertreter,
4. Teileinheitführer der Gefahrstoff TE Stromberg LKBK,
5. die Leiter der Jugendfeuerwehren,
6. die Jugendwarte,
7. die Leiter der Vorbereitungsgruppen,
8. die Betreuer Bambinigruppe und ihre ständigen Vertreter,
9. die Gerätewarte,
10. der Leiter Atemschutz,
11. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
12. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung,
13. Feuerwehrangehörige für die Pflege und Reinigung der Feuerwehrkleidung,
14. Brandschutzerzieher und Ausbilder,

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für:

1. Wehrleiter	411,00 €
2. Stellv. Wehrleiter	205,50.€
3. Wehrführer Stützpunkt	102,50 €

4. Stellv. Wehrführer Stützpunkt	51,50 €
5. Wehrführer	48,00 €
6. Stellv. Wehrführer	24,00 €
7. Teileinheitsführer der Gefahrstoff TE Stromberg LKBK	48,00 €
8. Leiter Jugendfeuerwehren	53,00 €
9. Jugendwarte	34,50 €
10. Leiter Vorbereitungsgruppen	53,00 €
11. Betreuer Bambinigruppe und Vertreter	34,50 €
12. „Gerätewart“ für DLZ(Ansprechpartner)	14,50 €
13. Gerätewart Gefahrstoff	51,50 €
14. Gerätewart Informationstechnik (EDV)	102,50 €
15. Gerätewart Kommunikationstechnik (Funk/DME)	102,50 €
16. Leiter FEZ und Führungsstaffel	68,50 €
17. AEP	102,50 €
18. ERHT	43,00 €
19. Gerätewart Fahrzeuge	51,50 €
20. Gerätewart Atemschutz	34,50 €
21. Leiter Atemschutz	43,00 €
22. Kleiderwart	34,50 €
23. Gerätewart	34,50 €
24. Leiter Gerätewart	43,50 €
25. Ausbilder VG (je gehaltener UE)	14,50 €
26. Schulklassenbetreuer (je gehaltener UE)	14,50 €

Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. In den Fällen Ausbilder VG und Schulklassenbetreuer wird sie auf Einzelnachweis gezahlt.

Sofern die Funktionen gemäß Absatz 2 gleichberechtigt auf mehrere Personen verteilt werden, wird die Aufwandsentschädigung gemäß Satz 1 durch die Zahl der Personen geteilt.

(4) Werden die Entschädigungssätze nach den §§ 10 und 11 der Feuerwehrentschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend. Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 0,50 € aufzurunden.

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Langenlonsheim, den 29.04.2020


Michael Cyfka
Bürgermeister

